ÖSTERREICHISCHE
NOTARIATSKAMMER

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 26.05.2025
GZ: 217/25

Geschäftszahl: 2025-0.273.426

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschafts-gesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozessordnung geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 06. Mai 2025, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozessordnung geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu), übermittelt und ersucht, dazu bis 26. Mai 2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | kammer@notar.or.at | www.ihr-notariat.at
Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (ihr-notariat.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

ÖSTERREICHISCHE
NOTARIATSKAMMER

Die Österreichische Notariatskammer darf zu den geplanten Änderungen in der Notariatsordnung Folgendes mitteilen: Aufgrund der Beseitigung des Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit im B-VG sind punktuelle Modifikationen unumgänglich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer sachgerecht. Die Österreichische Notariatskammer ist daher mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Abschließend hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass keine Einwände gegen den Entwurf bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)

Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | kammer@notar.or.at | www.ihr-notariat.at
Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (ihr-notariat.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.